Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 65304 — 6267/67

Bonn, den 23. Januar 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Verlängerung des Handelsabkommens EWG - Iran)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 20. Januar 1968 im Bundesgesetzblatt II Seite 29 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Verlängerung des Handelsabkommens EWG - Iran)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1205), verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben c und d des Zollgesetzes verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

(1) Der Deutsche Zolltarif 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1819) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 wie folgt geändert:

1. Die Zusätzliche Vorschrift zu Kapitel 58 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a werden die Worte „bis zum 30. November 1967" ersetzt durch:
   „bis zum 30. November 1968".

   b) In Buchstabe b werden die Worte „vom 1. Dezember 1967 an" ersetzt durch:
   „vom 1. Dezember 1968 an".

2. Der Anhang I (Zollaussetzungen) wird wie folgt geändert:

   a) In den Nummern 6 (Weintrauben usw.), 7 (Aprikosen usw.) und 115 (Waren der Tarifnummer 58.01 - A usw.) wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „bis 30. November 1967" jeweils ersetzt durch:
   „bis 30. Juni 1968".

   b) In der Nummer 8 (Kaviar usw.) wird die Angabe „bis 30. November 1967" ersetzt durch:
   „bis 30. November 1968".

3. In Anhang II (Zollkontingente) wird in der Nummer 30 (Weintrauben usw.) die Angabe „2320 t vom 1. Dezember 1966 bis 30. November 1967" ersetzt durch: „2215 t vom 1. Dezember 1967 bis 30. November 1968".

(2) Mit den Änderungen gemäß Nummern 2 und 3 des Absatzes 1 wird der Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. Oktober 1967 über die bei bestimmten Erzeugnissen vorzunehmende beschleunigte Angleichung an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und an die Höhe, auf der diese Sätze ausgesetzt wurden, und über die Beibehaltung bestimmter einzelstaatlicher Zollsätze in ihrer derzeitigen Höhe bis zum 30. Juni 1968 bei bestimmten Erzeugnissen ausgeführt. Der Beschluß ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 309 vom 19. Dezember 1967 veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(zu § 1)

I.

(1) Nach dem Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kaiserlich Iranischen Regierung vom 14. Oktober 1963 — Beschluß des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. Oktober 1963 [1]) — wurden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für

a) geknüpfte Teppiche, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, der Tarifnr. 58.01 - A
bis auf 32 % höchstens für 1 qm 4,5 RE,

b) Weintrauben, getrocknet, der Tarifnr. 08.04 - B
bis auf 7,2 %,

c) Aprikosen, getrocknet, der Tarifnr. 08.12 - A
bis auf 7 %,

d) Kaviar (Störrogen) der Tarifnr. 16.04 - A - I
bis auf 24 %

ausgesetzt.

Durch Entscheidung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. Oktober 1963 [2]) wurde festgelegt, daß das Gemeinschaftskontingent nach Artikel II des Handelsabkommens für getrocknete Weintrauben der Tarifnr. 08.04 - B - II von den Mitgliedstaaten im Verhältnis ihrer jährlichen Einfuhr getrockneter Weintrauben mit Herkunft aus den mit der Gemeinschaft nicht assoziierten dritten Ländern ausgenutzt wird, und zwar auf der Grundlage der Statistiken, die bei der Berechnung des Kontingents als Grundlage gedient haben.

Der Deutsche Zolltarif 1963 wurde durch die Einunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Handelsabkommen EWG — Iran) vom 12. Dezember 1963 [3]) für die Zeit vom 1. Dezember 1963 bis 30. November 1966 dementsprechend geändert.

(2) Nach dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Angleichung an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs bzw. an das Niveau, auf dem diese Sätze ausgesetzt wurden, bei bestimmten Erzeugnissen vom 30. November 1964 [4]) hatte sich die Bundesrepublik verpflichtet, für Kaviar der Tarifnr. 16.04 - A - I für die Geltungsdauer des Handelsabkommens zwischen der EWG und der Kaiserlich Iranischen Regierung den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG von 24 % des Wertes unmittelbar anzuwenden.

Der Deutsche Zolltarif 1965 wurde durch die Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollsenkung für Agrarwaren) vom 12. Februar 1965 [5]) für die Zeit vom 1. Februar 1965 bis 30. November 1966 dementsprechend geändert.

(3) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hatte mit Entscheidung vom 26. Oktober 1965 [6]) gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages die Zusätzliche Vorschrift zu Kapitel 58 im Gemeinsamen Zolltarif der EWG für die Zeit vom 1. November 1965 bis 30. November 1966 so gefaßt, daß für die Anwendung des für Teppiche der Tarifnr. 58.01 - A festgesetzten Höchstzollsatzes die florfreien Kopfenden, die Webekanten und die Fransen nicht zu der für die Verzollung zu berücksichtigenden Fläche gehören.

Der Deutsche Zolltarif 1965 wurde durch die Vierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Teppiche) vom 30. November 1965 [7]) für die Zeit vom 1. November 1965 bis 30. November 1966 dementsprechend geändert.

(4) Das in Absatz 1 aufgeführte Handelsabkommen wurde gemäß dem Beschluß des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Oktober 1966 [8]) um ein Jahr verlängert. Des weiteren wurde die in Absatz 3 genannte Entscheidung durch Entscheidung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Oktober 1966 [9]) ebenfalls um ein Jahr verlängert.

Der Deutsche Zolltarif 1966 wurde durch die Dreiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Verlängerung des Handelsabkommens EWG-Iran) vom 15. Februar 1967 [10]) für die Zeit vom 1. Dezember 1966 bis 30. November 1967 dementsprechend geändert.

II.

(5) Entsprechend dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Oktober 1967 [11]) wurden durch den Briefwechsel zwischen dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften und den zuständigen iranischen Behörden u. a.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2554/63
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2553/63
[3]) Bundesgesetzbl. II S. 1486
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3472/64
[5]) Bundesgesetzbl. II S. 112
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2811/65
[7]) Bundesgesetzbl. II S. 1623
[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3742/66
[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3744/66
[10]) Bundesgesetzbl. II S. 818
[11]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1967 Nr. 309/6

a) das in Absatz 1 aufgeführte Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein- und der Kaiserlich Iranischen Regierung um ein weiteres Jahr vom 1. Dezember 1967 bis 30. November 1968 verlängert und

b) der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für getrocknete Weintrauben der Tarifnr. 08.04 - B im Rahmen des Gemeinschaftskontingents nach Artikel II dieses Handelsabkommens ab 1. Dezember 1967 auf 1,2 % (bisher 2 %) des Wertes ausgesetzt.

Die in Absatz 3 genannte Entscheidung über die Anwendung des für Teppiche der Tarifnr. 58.01 - A festgesetzten Höchstzollsatzes wurde durch Entscheidung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. Oktober 1967 [12]) ebenfalls um ein weiteres Jahr verlängert.

(6) Nach dem „Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. Oktober 1967 [13]) über die bei bestimmten Erzeugnissen vorzunehmende beschleunigte Angleichung an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs und an die Höhe, auf der diese Sätze ausgesetzt wurden, und über die Beibehaltung bestimmter einzelstaatlicher Zollsätze in ihrer derzeitigen Höhe bis zum 30. Juni 1968 bei bestimmten Erzeugnissen" ist die Bundesrepublik verpflichtet,

a) für die in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Waren ab 1. Dezember 1967 bis 30. Juni 1968 die ausgesetzten (ermäßigten) Außenzollsätze in ihrer derzeitigen Höhe beizubehalten,

b) für Kaviar der Tarifnr. 16.04 - A - I ab 1. Dezember 1967 für die weitere Geltungsdauer des in Absatz 1 genannten Handelsabkommens den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG von 24 % des Wertes anzuwenden und

c) für getrocknete Weintrauben der Tarifnr. 08.04 - B - II aus Drittländern im Rahmen des Zollkontingents nach Artikel II des vorgenannten Handelsabkommens ab 1. Dezember 1967 für die weitere Geltungsdauer des Handelsabkommens den Zollsatz von 1,2 % des Wertes anzuwenden.

Der Deutsche Zolltarif 1967 wird hiermit dementsprechend geändert.

[12]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1967 Nr. 309/9

[13]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1967 Nr. 309/10